

# RS Vwgh 1990/11/13 89/08/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Unter Erwerbseinkommen ist in den Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG vorliegt, das Entgelt nach § 49 ASVG gemeint, also Geldbezüge und Sachbezüge, auf die der Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält; liegt aber der Beschäftigung im Sinne des § 12 Abs 1 AIVG kein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG zugrunde, so sind unter dem Erwerbseinkommen die aus dieser Beschäftigung erzielten (im Falle des § 12 Abs 3 lit d AIVG fiktiven) Einkünfte in Geldform oder Güterform zu verstehen (Hinweis E 12.2.1988, 87/08/0050).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Dienstverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080229.X06

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>